Landkreis **Vorpommern-Rügen**
3. Wahlperiode

Änderungsantrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion DIE LINKE

Vorlagen Nr.:
A/3/0122/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.10.2021

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zum Antrag A/3/0122: "Änderung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Vorpommern-Rügen"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge die Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg des Landkreises Vorpommern-Rügen mit nachfolgendem Wortlaut beschließen.
im § 4: Mindestentfernung und Höchstfahrzeiten

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 2 Absatz 1 beträgt für Schülerinnen und Schüler 1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 2 Kilometer,
2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 4 Kilometer,
3. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassenstufe 1 derjenigen Berufsfachschulen die nicht die Mittlere Reife voraussetzen 6 Kilometer

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß § 2 Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf Verlangen auch durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(3) Die regelmäßige Höchstfahrzeit des Beförderungsmittels darf für Schülerinnen und Schüler 1. bis zur Jahrgangsstufe 4 der allgemeinbildenden Schulen 40 Minuten, 2. der Jahrgangsstufen 5 bis 12 der allgemeinbildenden Schulen und bis 13 am Fachgymnasium 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Änderung soll zum Anfang des 2. Halbjahres des Schuljahres 2021/22 in Kraft treten.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Zeiten sind der **Schulentwicklungsplanungsverordnung -** SEPVO M-V vom 16. September 2014 entnommen. Längere Zeiten sind dort als unzumutbar gekennzeichnet.

Eine direkte Belastung des laufenden Haushaltes findet nicht statt. Sollte die Satzungsänderung andere Zuschüsse an die VVR notwendig machen, wäre der Teilhaushalt 00, Produkt 5470100 ÖPNV, (5411003 Zuschüsse VVR) betroffen. Dies müsste in den Haushaltsplan für 2022, welcher noch nicht vorliegt, eingearbeitet werden.

gez. Christiane Latendorf
Fraktionsvorsitzende
Kreistagsfraktion DIE LINKE